

24. August 2011 ERZ C

1 4 4 0 **Stiftung Schweizerisches Alpines Museum;  
Kantonsbeiträge 2012 - 2013; Ausgabenbewilligung; neue wiederkeh-  
rende Ausgabe, mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

**1. Gegenstand**

Als einziges Museum in der Schweiz sammelt, forscht und vermittelt das Schweizerische Alpine Museum (SAM) seit über hundert Jahren auf dem Gebiet des alpinen Lebens- und Kulturraums. Für das Alpenland Schweiz und den Kanton Bern ist es damit von besonderer Bedeutung. Sein grosses Potential schöpft das SAM aus der Mischung von historischen Themen und aktuellen Fragen rund um die Alpen. Die Ausstellungen werden jährlich von mehr als 20'000 Interessierten aus dem In- und Ausland besucht. Für diese Ausstellungen hat das SAM mehrere Auszeichnungen entgegennehmen dürfen.

Auf Grund seiner Besucherströme und seines Potentials ist das SAM in der Kulturstrategie des Kantons Bern als Institution von nationaler bis internationaler Bedeutung aufgeführt. Am 1. Januar 2012 soll das eidgenössische Kulturförderungsgesetz in Kraft treten, in dem das SAM ebenfalls als Institution von nationaler Bedeutung aufgeführt wird. Damit sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die dem SAM neben seiner Kontinuität eine Neuausrichtung erlauben.

Die Neupositionierung des Hauses geht mit einem Direktionswechsel per Oktober 2011 einher. Alte und neue Direktion haben dazu gemeinsam ein Betriebskonzept entwickelt. Dieses folgt der Vision, das Haus national und international als Kompetenzzentrum in allen Fragen rund um die Alpen zu etablieren.

Der vorliegende Beschluss will diese Entwicklung 2012 und 2013 mit einem Kantonsbeitrag subsidiär von CHF 520'000 pro Jahr unterstützen. Abgestimmt auf die Kulturbotschaft 2012–2015 des Bundes begrenzt sich der Beschluss auf zwei Jahre. Der Bund sieht vor, neue Vergabekriterien für seine künftige Museumspolitik zu erarbeiten, die ab 2014 greifen sollen. Der Kanton lehnt dabei seine weitere Planung an diesen wichtigen Klärungsprozess des Bundes an.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Art. 4, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



### **3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

### **4. Massgebende Kreditsumme**

Kantonsbeiträge 2012 – 2013: CHF 520'000 pro Jahr

### **5. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

- Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)
- Konto 365900
- Produktgruppe 8.11.9100 Kultur
- Rechnungsjahr 2012 - 2013
- Die Beiträge sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

### **6. Bedingungen**

1. Das SAM realisiert seine Neuausrichtung soweit es die Mittel zulassen.
2. Das SAM erarbeitet bis Ende 2012 ein realistisches Betriebskonzept für die Jahre 2014 ff.

### **7. Finanzreferendum**

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

